

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Abhaltung der Wahlen einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Erfüllung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung darstellt, die von Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichnet wurde³. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß."

Auf seiner 3622. Sitzung am 29. Januar 1996 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1996/45)"⁴.

Resolution 1039 (1996) vom 29. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1996⁶,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1996, zu verlängern;

2. *erklärt erneut*, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁷ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hin-

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

⁵ Ebd., Dokument S/1996/45.

⁶ Ebd., Dokument S/1996/34.

⁷ Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

blick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996⁵ beschriebene und bis Mai 1996 abzuschließende Straffung der Truppe und betont, daß weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um durch die Rationalisierung der Verwaltungs- und Unterstützungsdienste weitere Einsparungen zu erzielen, vorausgesetzt, diese führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3622. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 22. Januar 1996⁵ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im

⁸ S/PRST/1996/5.